Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6426**

14. Wahlperiode 26. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4359 –

Vorstellungen der Bundesregierung zur Regelung des Urhebervertragsrechts

Auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) haben fünf namhafte Urheberrechtler einen Gesetzentwurf zum Urhebervertragsrecht (UrhGE) ausgearbeitet. Zunächst handelt es sich hierbei um einen wissenschaftlichen Beitrag und (noch) nicht um einen offiziellen Referentenentwurf aus dem BMJ.

Der UrhGE steht jedoch im Einklang mit den Vorstellungen der Bundesministerin der Justiz, die sie in einer urheberrechtlichen Grundsatzrede („Urheberrechtspolitik in der 14. Legislaturperiode – Ausgangspunkt und Zielsetzung“, ZUM S. 265 ff.) formuliert hat, und sie hat für den Herbst einen Referentenentwurf angekündigt, der mit dem UrhGE weitgehend identisch sein soll. Die Bundesministerin der Justiz über den UrhGE: „Dieser Entwurf ist ein wichtiger Schritt, um Urhebern und Künstlern angemessene Verträge und angemessene Honorare zu sichern.“ (Presseerklärung des BMJ vom 22. Mai 2000).

Da sich die Bundesministerin die Vorschläge der fünf Autoren des UrhGE insofern zu Eigen gemacht hat, kann dieser Entwurf bereits jetzt als ein Vorhaben der Bundesregierung betrachtet werden. In der Diskussion wird er sogar als Referentenentwurf bezeichnet, unbeschadet des Umstandes, dass er es nicht ist. Angesichts der weitreichenden wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die die vorgeschlagenen Änderungen haben dürften, ist es nötig, der Bundesregierung schon jetzt einige Fragen zu stellen und nicht erst den Referentenentwurf abzuwarten – zumal bereits Kritik an dem Entwurf geäußert wird (insbesondere aus der Filmwirtschaft) und auch in der Wissenschaft die Diskussion darüber begonnen hat. Es ist die Erwartung geäußert worden, dass es angesichts dieses Entwurfs grundsätzlich schwer fallen werde, gegen diese Vorschläge und Forderungen Einwendungen so zu erheben, dass diese Gehör finden. Eine frühzeitige parlamentarische Auseinandersetzung wird in diesem Sinne helfen, den Einwänden das nötige Gehör zu verschaffen.

Schließlich gilt es auch, eine übereilte Gesetzgebung zu verhindern. Schließlich hatte in der vergangenen Legislaturperiode die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien“ von einer Reform des Urhebervertragsrechts ohne aktuelle Erhebungen abgeraten. Vorsitzender der damaligen Kommission war immerhin der heutige parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Siegmar Mosdorf.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. Juni 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I.

Seit Inkrafttreten des UrhG im Jahre 1965 wird die Schaffung eines das materielle Urheberrecht ergänzenden Urhebervertragsrechts diskutiert. Das UrhG von 1965 ist sogar ausdrücklich so konzipiert worden, dass die Regelung des Urhebervertragsrechts „einem besonderen, im Anschluss an das Urheberrechtsgesetz auszuarbeitenden Urhebervertragsgesetz" vorbehalten sein sollte (Begründung zum UrhG-Entwurf in Marcel Schulze, Materialien zum Urheberrecht, 2. Auflage 1997, S. 458). Im Laufe der Diskussion haben sich zwei Lösungsansätze herausgebildet: Entweder die bestehenden Vorschriften zum Urhebervertragsrecht (insbesondere §§ 31 ff. UrhG) zu modifizieren und zu erweitern – „kleine Lösung"; oder aber ein eigenständiges Urhebervertragsrecht (ggf. als Teil des UrhG) zu schaffen, das im Sinne eines besonderen Teils Regelungen zu einzelnen Vertragstypen (Sendevertrag, Verlagsvertrag etc.) enthält – „große Lösung". Während die sozial-liberale Koalition Ende der 70er Jahre eine „große Lösung" anstrebte und zu deren Vorbereitung ein umfangreiches Gutachten von Eugen Ulmer zu den Sendeverträgen erstellen ließ, geht der vorliegende UrhGE ausdrücklich den Weg der „kleinen Lösung". Die Autoren des UrhGE haben sich bewusst gegen eine „große Lösung" entschieden, „um der Gefahr zu entgehen, dass […] zwingendes Recht der sensiblen, vielgestaltigen Struktur der Kulturwirtschaft einen allzu starren Handlungsrahmen auferlegt" (Begründung des UrhGE, S. 20).

Angesichts der ganz unterschiedlichen Herstellungs- und Auswertungsbedingungen bei den einzelnen Werkarten und der rasanten technischen Entwicklung stellt sich aber die Frage, ob nicht gerade solche allgemeinen Grundsätze ohne Detailregelungen zu einem „starren Handlungsrahmen" werden und ob eine „kleine Lösung" der modernen Auswertung urheberrechtlich geschützter Werke noch gerecht werden kann. Als Beispiel sei hier das vorgesehene Kündigungsrecht (§ 32 Abs. 3 UrhGE) genannt. Ob und wie ein solches Recht bei Werken ausgeübt werden kann, an deren Schöpfung eine Vielzahl von Personen beteiligt sind (insbesondere Filmwerke), wird nicht einmal diskutiert.

Es ist deshalb sehr fraglich, ob ein Konzept für ein Urhebervertragsrecht im Jahr 2000 darauf verzichten kann, jene Besonderheiten, die die veränderte Medienlandschaft (Internet, Internationalisierung) mit sich bringen, zu berücksichtigen. In den Erläuterungen heißt es, der Entwurf verzichte darauf, „mit gesetzlichen Vorschriften in die besonderen Vertragsverhältnisse lenkend einzugreifen" (Begründung des UrhGE, S. 30). Es ist aber höchst fraglich, ob der Entwurf nicht gerade, weil er auf differenzierte Vorschriften zu den besonderen Vertragsverhältnissen verzichtet, in diese Vertragsverhältnisse im höchsten Maße lenkend eingreift.

Gerade im Hinblick auf die ökonomisch wichtigen komplexen Werkkategorien (Film, Multimedia) könnte es durchaus angezeigt sein, ein Urhebervertragsrecht zu schaffen, das in einem besonderen Teil spezielle Regelungen (ggf. als Ausnahmeregelungen) bereithält, um den spezifischen Anforderungen der einzelnen Werk- und Auswertungsbereiche gerecht zu werden. Insofern erscheint die pointierte Frage, ob hier nicht möglicherweise mit dem „gesetzgeberischen Rasenmäher" über ganz unterschiedliche Branchen hinweggegangen wird, durchaus berechtigt ist.

II.

Seit gut drei Jahren wird der Entwurf einer europäischen Richtlinie „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft" diskutiert (KOM [97] 628 endg. vom 10. Dezember 1997, Abl. C 108 vom 7. April 1998, S. 6). Es liegt mittlerweile eine aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments geänderte Fassung vor (KOM [1999] 250 endg.); mit einer Verabschiedung des Entwurfs der Richtlinie ist Ende 2000 oder Anfang 2001 zu rechnen. Damit würde noch in dieser Wahlperiode die Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht beginnen.

Daher ist zu fragen, welche Bedeutung die Bundesregierung dieser Richtlinie für das deutsche Urhebervertragsrecht beimisst. Sofern urhebervertragsrechtliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind, wäre es unter Umständen sinnvoll, mit der Novelle des Urhebervertragsrechts zu warten und ein Gesetz aus einem Guss zu entwerfen, das auch die Richtlinie berücksichtigt.

Die Autoren des UrhGE weisen zwar darauf hin, dass Überlegungen zum Urhebervertragsrecht auf europäischer Ebene noch ganz am Anfang stünden und derzeit überhaupt nicht abzusehen sei, „ob die Kommission es jemals für erforderlich halten wird, dieses Thema harmonisierend aufzugreifen“ (Begründung des UrhGE, S. 22). Dieser Befund rechtfertigt ihrer Ansicht nach einen nationalen Alleingang. Ob und inwieweit die materiell-rechtlichen Regelungen, wie sie die Richtlinie vorsieht, zu berücksichtigen sind, lässt der UrhGE jedoch offen.

III.

Die Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ hat in ihrem zweiten Zwischenbericht 1997 empfohlen, das bestehende deutsche Urheberrecht nur zurückhaltend zu reformieren. Vorschnelle Reaktionen des Gesetzgebers könnten nach ihrer Auffassung allzu leicht das Gegenteil dessen bewirken, was sie bezwecken, nämlich in einer Zeit schneller technischer Entwicklungen Rechtssicherheit herzustellen. Nur Rechtssicherheit aber könne jenen verlässlichen Rahmen für Wirtschaft und Verbraucher schaffen, der die Grundlage für eine breite Akzeptanz der durch die neuen Technologien eröffneten großen Möglichkeiten bietet (Bericht der Enquete-Kommission, Vorwort des Vorsitzenden, Siegmar Mosdorf, Bundestagsdrucksache 13/8110, S. 4).

IV.

Zur Erläuterung und Begründung ihrer Vorschläge weisen die Autoren des UrhGE auf die zum Teil sehr schlechte wirtschaftliche Situation der Kreativen hin. Sie stützen sich dabei (vgl. Begründung des UrhGE, S. 19) auf ein Gutachten des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. von 1989 (Bundestagsdrucksache 11/4929), wonach das durchschnittliche Einkommen freischaffender Urheber und ausübender Künstler aus schöpferischer Tätigkeit nur 20 000 DM beträgt. Dieses Gutachten spiegelt jedoch den Zustand des Jahres 1987 wider (Bundestagsdrucksache 11/4929, S. 74). Gleichwohl leiten die Autoren des UrhGE daraus ab, dass sich die Situation heute nicht anders darstellt: „Die erwähnten statistischen Angaben zu den Einkommen freischaffender Urheber und ausübender Künstler offenbaren eindrucksvoll ihre sozial unterprivilegierte Stellung in der Gesellschaft“ (Begründung des UrhGE, S. 25). Als Beleg für die „dürftigen Einkommensverhältnisse“ der Angehörigen künstlerischer Berufe weisen sie zudem auf den „Künstlerbericht“ (Bundestagsdrucksache 7/3071) von 1975 (!) hin (Begründung des UrhGE, S. 18).

Eine vergleichbare aktuelle Erhebung, die umfassend über die aktuelle wirtschaftliche Situation der Kreativen Aufschluss gibt, existiert nicht. Zwar ist sicher nicht von der Hand zu weisen, dass viele künstlerisch Tätige auch heute noch nur geringe Einkünfte erzielen („brotlose Kunst“). Ob es aber zulässig (um nicht zu sagen, seriös) ist, einen Gesetzentwurf auf Zahlen zu gründen, die den Zustand vor zehn Jahren abbilden – ohne Berücksichtigung der Wiedervereinigung und des Siegeszuges des Privatfernsehens und der sog. Neuen Medien – darf wohl bezweifelt werden.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sich – jedenfalls in einigen Branchen – die Vergütungssituation spürbar verbessert hat und die alten Untersuchungen hier keine Aussagekraft mehr besitzen. Auch wenn es eine lobbyistische Überspitzung sein mag, für den Filmbereich von „explodierenden Gagen und Honoraren“ zu sprechen, (vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Filmproduzenten zum UrhGE), haben zum Beispiel die Regie- und Drehbuchhonorare ein hohes Niveau erreicht (Erhebung der Filmförderungsanstalt [FFA]).

Aus diesem Grund hat die Enquete-Kommission zur Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft in ihrem zweiten Zwischenbericht nachdrücklich vor einer Novelle des Urhebervertragsrechts abgeraten, solange es an der dafür erforderlichen aktuellen rechtstatsächlichen Untersuchung fehlt (Bundestagsdrucksache 13/8110, S. 17). Auf diesen Bericht der Enquete-Kommission nimmt der UrhGE an keiner Stelle Bezug.

V.

Im Bereich der Filmproduktion gelingt es den überwiegend kleinen und mittelständischen Filmherstellern in der Regel nicht, auf die Vertragsbedingungen Einfluss zu nehmen, die ihnen die großen Sendeunternehmen als Auftraggeber vorlegen. Hier sind die Filmhersteller häufig in einer ähnlichen Situation wie die Urheber, wo die Alternative nur ein „take-it-or-leave-it“ ist.

In dem Umfang, wie die Sendeunternehmen von ihren Auftragsproduzenten die Einräumung von Rechten verlangen, müssen die Produzenten sich die Rechte zunächst ihrerseits von den originär Berechtigten (Urheber- und Leistungsschutzberechtigte) einräumen lassen. Andernfalls können sie ihre vertraglichen Rechtseinräumungspflichten nicht erfüllen. Die durch den UrhGE vorgesehene Stärkung der Urheber und gleichzeitige ausdrückliche Schwächung der Filmhersteller (vgl. §§ 88 ff. UrhGE) könnte möglicherweise die Marktstellung deutscher Filmhersteller gegenüber den Sendeunternehmen beeinträchtigen. Da die Bundesregierung aber mit einem jüngst initiierten „Bündnis für den Film“ den (mittelständisch geprägten) Filmproduktionsstandort Deutschland stärken will, sieht es so aus, als bestehe innerhalb der Bundesregierung (zwischen BMJ und BMWi) ein Zielkonflikt.

Zwar weisen die Autoren des UrhGE in ihren Erläuterungen darauf hin, dass seitens der Verwerter Unternehmen ganz unterschiedlicher Größe agieren (Begründung des UrhGE, S. 24); ob und inwieweit die ökonomischen Interessen auch der kleineren und mittleren Verwertungsunternehmen (v. a. in ihrem Verhältnis zu den Medienkonzernen) schutzbedürftig sind, diskutieren sie aber nicht. Insbesondere wird nicht die Frage aufgeworfen, welche Bedeutung eine Förderung der Verwerter für die Verbesserung der ökonomischen Situation der Kreativen haben kann. Ausdrücklich heißt es in der Begründung des Entwurfs, dass die Vertragspraxis zwischen Verwertern untereinander keine Berücksichtigung finden soll (Begründung des UrhGE, S. 20).

Die Bundesregierung hat mit ihrer Initiative zur Schaffung eines „Bündnisses für den Film“ ausdrücklich die Schutz- und Förderungswürdigkeit der deutschen Filmindustrie anerkannt. Ziel der Bundesregierung ist „die Wiedereinführung des Risikos für die Produzenten bei gleichzeitiger Reduzierung der Förderungsmechanismen“ (so Staatsminister Dr. Michael Naumann in einem Interview mit der Zeitschrift TVSpielfilm 8/2000). Wie dieses Ziel mit der durch den UrhGE beabsichtigten Schwächung der Rechtsposition der Filmhersteller in Einklang zu bringen ist, lässt der UrhGE offen. Es stellt sich daher die Frage, wie die Bundesregierung begründen will, dass der UrhGE ihre Bemühungen im Rahmen des „Bündnisses für den Film“ nicht konterkariert. Es wäre nicht erstaunlich, wenn in diesem Punkt innerhalb der Bundesregierung divergierende Zielvorstellungen herrschen.

VI.

In der Begründung zum UrhGE heißt es: „Freilich übergeht der Entwurf nicht, dass es bedeutende Ansätze privatautonomen Interessenausgleichs bereits gibt. […] Tarifverträge, die teilweise vorbildliche Regelungen enthalten.“ (Begründung des UrhGE, S. 29). Einige dieser als vorbildlich bezeichneten Vereinbarungen gehen über das, was der UrhGE vorsieht, hinaus. So sind zum Beispiel die Bestimmungen über die Änderung des Werkes in den Fernseh-Tarifverträgen zum Teil sehr viel weiter und damit flexibler als das, was nach § 39 Abs. 3 UrhGE möglich wäre (vgl. dazu auch Norbert Flechsig, ZUM 2000, S. 484 ff./495). In den Bereichen, in denen auch nach Auffassung der Autoren des UrhGE ausgewogene Vereinbarungen existieren, hätte die Novelle somit ausgesprochene restriktive Auswirkungen. Es dürfte kaum im

Sinne einer Stärkung der materiellen Vertragsfreiheit sein, dass solche Beschränkungen von nicht zu beanstandenden Vereinbarungen in Kauf genommen werden.

Die Autoren führen aus, dass ungeachtet vorbildlicher Tarifverträge Urheber „in weiten Bereichen […] außerhalb des Geltungsbereichs schützender Normen“ bleiben (Begründung des UrhGE, S. 29). Zur Illustration dieser „weiten Bereiche“ beschränken sie sich dann auf den Buchverlag als Beispiel. Diese erscheint etwas dürftig. Es bleibt unklar, warum die Autoren hier keine weiteren Ausführungen zur Begründung machen – die „weiten Bereiche“ bleiben im Dunkeln.

Es soll gar nicht bestritten werden, dass es eine Vielzahl von Branchen gibt, in denen es keine oder nur unzulängliche Kollektivvereinbarungen gibt. Es wäre aber im Interesse der rechtspolitischen Diskussion gewesen, wenn sich dazu an dieser Stelle Ausführlicheres in der Begründung des Entwurfs fände. Allein der Buchverlag kann wohl keine Legitimation dafür bieten, die bestehende gute Vertragssituation in anderen Bereichen einzuschränken.

VII.

Gemäß § 7 UrhG ist Urheber, wer „Schöpfer des Werkes“ ist. Weitere konkretisierende Angaben zur Frage, wie die Urheberschaft zu bestimmen ist, macht das Gesetz nicht. Insbesondere gibt es keine Legaldefinition des Filmurhebers. Da beim Filmwerk, einem „Gesamtkunstwerk sui generis“ (Wilhelm Nordemann in Friedrich-Karl Fromm/Wilhelm Nordemann [Hg.] Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, § 8, Rn. 13), eine Vielzahl von Kreativen beteiligt sind, die auch als Urheber in Betracht kommen könnten, wird die Frage nach der Urheberschaft am Filmwerk in der Literatur kontrovers diskutiert. Zwar hat sich eine herrschende Meinung herausgebildet, wonach in der Regel der Regisseur Urheber ist; im Einzelfall können aber nach dieser Auffassung auch der Kameramann oder der Cutter ein Urheberrecht am Filmwerk (und nicht nur an ihren Teilleistungen) erwerben (vgl. Wilhelm Nordemann in Friedrich-Karl Fromm/Wilhelm Nordemann [Hg.] Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, § 8, Rn. 13; Haimo Schack S. 137). Auch andere Beteiligte werden gelegentlich als Filmurheber angesehen (für ein Urheberrecht des Szenenbildners z. B. Ulrich Loewenheim, UFITA 126 [1994], S. 137 ff.).

Im Zusammenhang mit dem UrhGE ist die Frage nach der Urheberschaft am Filmwerk nicht von bloß akademischer Bedeutung. Soweit nicht eindeutig feststeht, wer im konkreten Fall Urheber ist, kann für die vom Entwurf vorgesehenen neuen Ansprüche (§ 32 Abs. 1 und 2 UrhGE etc.) der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht bestimmt werden. Insbesondere für Werke, an denen naturgemäß mehrere beteiligt sind (Film, Multimedia etc. – also v. a. die Werke, die von besonderer ökonomischer Bedeutung sind) kann dies zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen: Solange das Gesetz offen lässt, wer anspruchsberechtigt ist, kann diese Frage stets nur für den Einzelfall und gerichtlich geklärt werden.

Zwar gewährt das UrhG dem Urheber auch heute schon Ansprüche, in deren Zusammenhang die Anspruchsberechtigung zu ermitteln ist. Eine Reihe dieser Ansprüche besteht aber ausdrücklich nicht im Filmbereich (§ 90 UrhG), so dass sich die Frage, wer Filmurheber ist, in der Form wie bei den Ansprüchen nach dem UrhGE nicht stellt.

Da zum einen die einschränkende Vorschrift des § 90 UrhG nach dem UrhGE ersatzlos gestrichen werden soll, zum anderen die vorgesehenen Ansprüche teilweise sehr viel umfassender sind als das geltende Recht (Stichworte: angemessene Vergütung; Rückruf bei Unternehmensveräußerung etc.), ist fraglich, ob die Praxis zum geltenden Recht Anhaltspunkte gibt, wie auf eine berechenbare, nicht nur den Einzelfall berücksichtigende Weise der Kreis der Anspruchsberechtigten im Filmbereich ermittelt werden soll. Das gleiche Problem stellt sich für die zunehmend wichtigen Multimediawerke, die in ihrer rechtlichen Einordnung zu den Filmwerken zählen oder diesen als „Werkart sui generis“ jedenfalls nahe stehen.

Die Frage ist also, ob der UrhGE ohne eine Definition des Filmurhebers auskommt.

VIII.

Die geltende Regelung des § 31 Abs. 4 UrhG, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam ist, soll ergänzt werden. Durch diese Ergänzung wird das vom BGH seit einiger Zeit zugelassene (BGH GRUR 1995, 212) „bewusste Risikogeschäft“ ausgeschlossen.

Für die Wirksamkeit einer Einräumung von Nutzungsrechten ist erforderlich, dass die betreffende Nutzungsart bekannt ist. Dazu gehört, dass sie sich als wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar darstellt (Gerhard Schricker in Gerhard Schricker [Hg.] Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, §§ 31/32, Rn. 27). Wirtschaftliche Bedeutung kann eine Nutzungsart aber nur durch Anwendung und Vermarktung erlangen. Dafür sind in der Regel vermarktungsfähige Inhalte erforderlich. Deren Vermarktung setzt aber wiederum voraus, dass der Verwerter zunächst die erforderlichen Rechte erworben hat. Dies ist ohne wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Nutzungsart nicht möglich.

Der BGH hat erkannt, dass hier die Gefahr eines Zirkelschlusses besteht, und als Ausweg entschieden, in engen Grenzen auch Rechtseinräumungen für unbekannte Nutzungsarten zuzulassen – das „bewusste Risikogeschäft“: Nach diesem Modell ist es nunmehr möglich, Nutzungsrechte für Nutzungsarten einzuräumen, die zwar wirtschaftlich noch unbedeutend, jedoch bereits technisch realisierbar sind. Zur Voraussetzung hat der BGH gemacht, dass „die neue wirtschaftlich noch bedeutungslose Nutzungsart konkret benannt, ausdrücklich vereinbart und von den Vertragsparteien auch erörtert und damit erkennbar zum Gegenstand von Leistung und Gegenleistung wird“ (BGH GRUR 1995, 212 [214]).

Zum Schutz der Urheber bleibt es damit zwar grundsätzlich bei der Unwirksamkeit von Rechtseinräumungen für neue Nutzungsarten; im konkret benannten – und für die Urheber also berechenbaren – Einzelfall haben Verwerter aber die Möglichkeit, sich Rechte für zukünftige Auswertungstechnologien zu sichern.

Dies soll nach dem Entwurf ausgeschlossen werden. Die Autoren stellen sich damit ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des BGH (Begründung des UrhGE, S. 36); sie verzichten aber auf eine Begründung für ihren Vorschlag. Insbesondere erklären sie nicht, warum nach ihrer Auffassung die Entscheidung des BGH für das „Risikogeschäft“ nicht geeignet ist, die Interessen von Urhebern und Verwertern auszugleichen. Auch zeigen sie nicht auf, ob und wie stattdessen (ohne die Möglichkeit zum frühzeitigen Rechtserwerb) die Entwicklung neuer Auswertungstechnologie durch deutsche Verwerter gefördert werden soll.

§ 31 Abs. 4 UrhGE könnte sich daher als ein Investitionshindernis erweisen: Neue Nutzungsarten könnten ihre Marktreife nur noch schwer mit Hilfe deutscher Inhalte erlangen. Es ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, warum dies im Interesse der Urheber sein soll, die letztlich auf die unternehmerische Tätigkeit und den unternehmerischen Erfolg der Verwerter angewiesen sind.

IX.

§ 32 Abs. 1 UrhGE gewährt dem Urheber einen Anspruch auf „angemessene“ Vergütung. Daraus folgt, dass vertragliche Vergütungsansprüche jederzeit gerichtlich auf ihre Angemessenheit überprüft werden können. Zur Frage, wie die Angemessenheit zu ermitteln sei, führen die Autoren des UrhGE aus: „Die gerichtliche Praxis zur Bemessung gesetzlicher Vergütungsansprüche und zur Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie kann hier nutzbar gemacht werden“ (Begründung des UrhGE, S. 39).

Der vorgesehene Vergütungsanspruch und damit auch der Anspruch auf richterliche Kontrolle sind ein Daueranspruch, das heißt der Urheber kann während der gesamten Vertragslaufzeit (gegebenenfalls wiederholt) die vereinbarte Vergütung auf ihre Angemessenheit hin überprüfen lassen – er hat einen „permanenten latenten Korrekturanspruch“ (Norbert Flechsig, ZUM 2000, S. 484 ff./490).

Dass der Urheber angemessen zu vergüten ist, dürfte nicht ernsthaft bestritten werden. Ob aber die hier vorgeschlagene Regelung geeignet ist, dies zu ge-

währleisten, ist fraglich. Auch die Bundesministerin, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, hat in ihrer Rede zur Urheberrechtspolitik der Bundesregierung am 6. März 1999 („Urheberrechtspolitik in der 14. Legislaturperiode – Ausgangspunkt und Zielsetzung“, ZUM S. 265 ff.) in Bezug auf die Normierung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung zu bedenken gegeben: „Ob sie praktisch etwas bringt, wird zu diskutieren sein“ (S. 273). Die Bundesministerin hat also durchaus Vorbehalte gegenüber der Aufnahme eines Anspruchs auf angemessene Vergütung in das UrhG geäußert. Fraglich ist, welche Ansicht sie heute vertritt.

Problematisch ist vor allem, ob die Gerichte die Kompetenz haben festzulegen, was im privatrechtlichen Lizenzverkehr „angemessen“ ist, und ob eine solche richterliche Preiskontrolle im Kontext der Privatautonomie rechtssystematisch vertretbar ist; durch das AGB-Gesetz ist ausdrücklich keine Kontrolle der Preis- und Leistungsangebote möglich; die Festlegung von Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungen bleibt den Parteien vorbehalten. Es besteht außerdem die Gefahr, dass aus der gerichtlichen Preiskontrolle eine gerichtliche Preisbildung wird. Fraglich ist zudem, ob sich der Kreis der Anspruchsberechtigten hinreichend klar eingrenzen lässt, wie auch die Problematik der Definition des Filmurhebers zeigt (s. o. Abschnitt VII).

X.

§ 32 Abs. 3 UrhGE sieht vor, dass der Urheber das Vertragsverhältnis über die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ablauf von 30 Jahren kündigen kann. Dieser Anspruch ist im Voraus nicht abtretbar und auf ihn kann im Voraus nicht verzichtet werden. Auch stellt sich wieder das Problem, dass zur Ermittlung des Anspruchsberechtigten geklärt werden muss, wer Urheber des betreffenden Werkes ist (s. o. Abschnitt VII).

Ein anderes Problem ergibt sich aus den Vorschriften über die Miturheberschaft (§ 8 UrhG). Miturheber können über ihre Rechte nur gemeinsam disponieren, es besteht eine gesamthänderische Bindung. Diese allgemeine Regel wird auch für das geplante Kündigungsrecht des § 32 Abs. 3 UrhGE gelten müssen. Sämtliche Urheber eines Film- oder Multimediawerkes (die als Kameraleute, Cutter, Regisseur etc. sich möglicherweise nach der Herstellung des Werkes – also nach zwischenzeitlich 30 Jahren – nie wieder gesehen haben und ganz unterschiedliche Interessen haben) müssten sich einigen, ob das Kündigungsrecht ausgeübt wird, und ggf. festlegen, wem und zu welchen Bedingungen die Rechte für die Zukunft eingeräumt werden sollen. Sind Erben beteiligt, würde die Lage noch komplizierter.

Dieses Problem wird zusätzlich dadurch verschärft, dass das Kündigungsrecht gemäß § 75 Abs. 4 UrhGE auch den ausübenden Künstlern (Schauspielern) zustehen soll. Bei einem Filmwerk würde dies dazu führen, dass gut 20 bis 30 Kündigungsberechtigte sich über die Ausübung des Kündigungsrechts und die Konditionen für eine Wiedereinräumung der Rechte einigen müssen. Zwar besteht für die ausübenden Künstler keine gesamthänderische Bindung und damit rechtlich kein Einigungszwang; es ist aber faktisch unmöglich, dass die individuellen Rechte an einer Filmproduktion an unterschiedliche Lizenznehmer vergeben werden – eine Auswertung wäre damit unmöglich.

Der praktische Wert der Vorschrift scheint angesichts dessen gering zu sein, soweit es sich nicht um den klassischen Einzelurheber handelt, der völlig autonom entscheiden kann. Auch hier liegt es nahe, dass die Autoren des UrhGE ein Urheberbild vor Augen hatten, dass der komplexen, arbeitsteiligen Urheberrechtsindustrie so nicht entspricht. Die wenigsten Werke (insbesondere soweit es sich um in der Vermarktung erfolgreiche Werke handelt) werden heute von Einzelpersonen geschaffen. Außer im Literaturbereich sind fast ausnahmslos mehrere an der Werkschöpfung beteiligt.

Für die Bereiche Film und Multimedia stellt sich daher die Frage, ob es nicht im Interesse der praktischen Durchführbarkeit sinnvoll wäre, eine unbefristete Rechtseinräumung ohne Kündigungsrecht als Regel vorzusehen. Soweit es darum geht, dem Rechtsinhaber nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes

(30 Jahre) die Chance zu besseren Verwertungsbedingungen zu geben, ist zu untersuchen, ob dies nicht bereits durch den § 32 Abs. 1 UrhGE erreicht werden kann: Dieser Daueranspruch auf angemessene Vergütung wäre praktisch das Einfallstor für eine regelmäßige Vertragsanpassung, so dass sich eine höhere Vergütung schon daraus ergibt (aber zur Kritik an § 32 Abs. 1 UrhGE siehe oben).

In der Pressemitteilung des BMJ vom 22. Mai 2000 heißt es zu § 32 Abs. 3 UrhGE: „Ferner übernimmt der Entwurf den wiederholt geäußerten Vorschlag, dem Urheber mit der gesetzlichen Beendigung des Nutzungsvertrags nach dreißig Jahren eine zweite Chance zur Auswertung seines Werkes […] zu eröffnen" (S. 4). Der Entwurf sieht jedoch seinem Wortlaut nach ausdrücklich keine gesetzliche Höchstdauer der Rechtseinräumung vor, sondern verleiht dem Urheber ein – wenn auch unverzichtbares – Kündigungsrecht.

Es ist nicht allein von rechtsdogmatischem Interesse, ob das Gesetz eine zwingende Vertragsbeendigung nach Ablauf von dreißig Jahren vorsieht oder aber das Vertragsende von der Ausübung eines Gestaltungsrechts abhängt. Da sich die beiden Textstellen insoweit widersprechen, bedarf es hier einer Klarstellung. Angesichts dessen, dass die automatische Vertragsbeendigung von einigen tatsächlich gefordert wird (zum Beispiel von der IG Medien), ist durchaus nicht sicher, ob es sich bei der Darstellung in der Pressemitteilung nur um ein redaktionelles Versehen handelt.

XI.

„Bei der Gesamtveräußerung von Unternehmen (vgl. § 34 Abs. 3 UrhGE) soll einem von Urheberseite vielfach vorgebrachten Wunsch entsprechend ein unverzichtbares Rückrufsrecht eingeführt werden" (Begründung des UrhGE, S. 41). Dieses Recht findet seine Grenze nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben. Im Hinblick auf die persönlichkeitsrechtliche Qualität des Urheberrechts erscheint dieses Rückrufsrecht durchaus angezeigt. Zwar weisen die Autoren des UrhGE darauf hin, dass sie mit dieser Vorschrift einer Forderung von Urheberseite entsprechen. Eine Begründung dafür, warum sie dieser Forderung entsprechen, liefern sie aber leider nicht.

Die Rechtsfigur „Treu und Glauben" ist zwar im Zivilrecht etabliert. Ob sie aber in diesem Zusammenhang ein geeignetes Korrektiv ist, kann bezweifelt werden. Keineswegs werden die Fälle immer so eindeutig sein, dass eine Entscheidung klar zu treffen ist („linker" Autor landet durch Unternehmensveräußerung bei einem „rechten" Verlag). Die Gerichte werden stets nur Einzelfallentscheidungen treffen können. Dabei ist jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen, dass bereits die Tatsache, dass das erwerbende Unternehmen ein großer Medienkonzern ist, als ein hinreichender und akzeptabler Grund für die Ausübung des Rückrufsrechts angesehen wird. Da gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 UrhGE die wesentliche Veränderung der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen der Unternehmensveräußerung gleichgestellt wird, ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift nicht zu unterschätzen.

Jedenfalls solange, bis sich eine gefestigte Rechtsprechung zu § 34 Abs. 2 UrhGE herausgebildet hat, könnte diese Vorschrift die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Unternehmen empfindlich beeinträchtigen. Insbesondere bei Unternehmen, deren hauptsächliches oder ausschließliches Kapital urheberrechtliche Nutzungsrechte sind, könnte dadurch die Gefahr einer Abwertung bestehen, weil sie im Fall einer Veräußerung mit dem (partiellen) Verlust ihrer Substanz rechnen müssten. Ist das wesentliche Vermögen eines Unternehmens dessen Rechtebestand, wird die Unternehmensveräußerung daher nur erfolgreich sein, wenn ausgeschlossen ist, dass wesentliche Rechte durch Rückruf verloren gehen. Durch das Rückrufsrecht würden im Extremfall Unternehmensveräußerungen und -beteiligungen unter den Einwilligungsvorbehalt der Urheber gestellt. Hier stellt sich durchaus auch die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.

Nicht geregelt wird außerdem, wie lange der Urheber von seinem Rückrufsrecht Gebrauch machen kann und was der maßgebliche Zeitpunkt für die Frist-

berechnung ist (Unternehmensveräußerung oder Kenntnis des Urhebers von der Veräußerung?). Aus dem Wortlaut des Entwurfs lässt sich ein Verfall des Rückrufsrechts nicht ableiten. Fraglich ist, ob damit die allgemeine zivilrechtliche Verjährung von dreißig Jahren gilt (§ 102 UrhG in Verbindung mit § 195 BGB).

XII.

§ 36 UrhGE sieht vor, dass Kollektivvereinbarungen auch dort getroffen werden können, wo dies nach geltendem Recht nicht möglich ist, weil die Urheber als Selbständige nicht tariffähig sind, ihnen die Vereinbarung gemeinsamer Vertragsbedingungen wegen § 1 GWB nicht möglich ist (selbständige Urheber sind Unternehmer im kartellrechtlichen Sinne und unterfallen damit dem Kartellverbot des § 1 GWB).

Das Urheberrecht wird gelegentlich als „Arbeitsrecht der geistig Schaffenden“ bezeichnet (vgl. Artur-Axel Wandtke GRUR S. 390 ff./390 m. w. N.).

Da das Urheberrecht der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie unterfällt (u. a. BVerfGE 31, 229; Haimo Schack, S. 38, 40 m. w. N.), ist es in erster Linie Eigentumsrecht. Durch § 36 UrhGE sollen aber ausdrücklich (Begründung des UrhGE, S. 32) arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Aspekte in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen werden. Dadurch wird das Urheberrechtsgesetz in der Tat ganz im Sinne der These vom „Arbeitsrecht der geistig Schaffenden“ in die Nähe des Arbeitsrechts gerückt. § 36 UrhGE stellt damit einen ganz fundamentalen Eingriff in die dogmatische Konzeption des Urheberrechts dar. Darauf weist auch Norbert Flechsig hin, nach dessen Einschätzung § 36 UrhGE „eher eine sozial- und arbeitspolitische Gesetzeslösung zu sein [scheint] als ein dem klassischen Urheberrecht nahe liegender Lösungsweg.“ (Norbert Flechsig ZUM 2000, S. 484 ff./494).

Es ist zu bezweifeln, ob eine derart grundsätzliche Veränderung des Urheberrechts „auf die Schnelle“ und ohne eine ausführliche Debatte Gesetz werden sollte. Die Autoren des UrhGE stellen selber fest, dass sie mit § 36 UrhGE „juristisches Neuland“ betreten (Begründung des UrhGE, S. 32).

In den Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der von dieser Vorschrift betroffenen uneingeschränkt unternehmerisch tätigen Urheber in engen Grenzen hält. „Dies“, so die Begründung, „lässt es gerechtfertigt erscheinen, die geschilderten arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben in das Urhebervertragsrecht zu übertragen“ (Begründung des UrhGE, S. 43). Möglicherweise ist aber genau das Gegenteil der Fall: Die Tatsache, dass nur wenige betroffen sind, wirft erst recht die Frage auf, ob eine derart einschneidende Veränderung des Urheberrechtsgesetzes vertreten werden kann.

Ein weiterer Aspekt ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser „Tarifsetzungsklausel eigener Art“. Es ist durchaus zu fragen, ob und inwieweit § 36 UrhGE mit Artikel 9 GG zu vereinbaren ist. Hierzu macht der Entwurf keine Ausführungen.

XIII.

Es stellt sich bei § 39 Abs. 3 UrhGE (Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte) erneut die Frage, wie sich die Autoren in Bezug auf Filmwerke (und gegebenenfalls auch in Bezug auf Multimediawerke) die praktische Umsetzung dieser Regelung vorstellen. Es wird wohl nicht ganz zu Unrecht darauf hingewiesen, dass die Endfassung eines Films vielen Einflüssen unterliegt und erst am Ende der Produktion feststeht. Es ist daher in der Regel gar nicht möglich, die genaue Fassung vorab vertraglich festzulegen. Dieses Problem stellt sich erst recht hinsichtlich der Beiträge von ausübenden Künstlern (Schauspielern), für die die Vorschrift gemäß § 75 Abs. 4 UrhGE entsprechend gelten soll.

Es fragt sich, ob hier nicht die Regelungen in den Tarifverträgen der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen zum Teil flexibler und ausgewogener sind. Danach sind Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen etc. zulässig, soweit sie aufgrund der für die Rundfunkanstalt geltenden Grundsätze für die

Programmarbeit aufgrund produktionsbedingter oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind. Zwar besteht hier durchaus die Gefahr, dass vorschnell „sendetechnische Erfordernisse“ behauptet werden, um eine Änderung zu rechtfertigen.

XIV.

Nach der Vorschrift des § 75 Abs. 4 UrhGE stehen die Rechte aus § 29 Abs. 3, den §§ 32, 36 und 39 Abs. 3 und 4 UrhGE auch den ausübenden Künstlern zu. In der Begründung heißt es zu dieser Vorschrift: „Der Entwurf verkennt nicht die problematische Systematik der Vorschrift. Die vorgeschlagene Bestimmung wird jedoch nicht von Dauer sein, wenn wie geplant, die Rechte der ausübenden Künstler im Zuge des 5. Urheberrechtsänderungsgesetzes […] neu geordnet werden“ (Begründung des UrhGE, S. 52). Es wäre wohl im Interesse der Rechtsklarheit angebracht, auf diese „Interimsvorschrift“ zu verzichten.

XV.

Gemäß § 88 Abs. 3 UrhGE sind die Bestimmungen in § 88 Abs. 1 und 2 UrhGE auf die Rechte des Regisseurs entsprechend anzuwenden.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die Erstreckung dieser Vorschriften auf die Rechte des Regisseurs, die bisher nur für die Urheber sog. vorbestehender Werke (Drehbuch etc.) galten, hat. „Werk“ des Regisseurs im Sinne von § 88 Abs. 2 UrhGE ist die Regieleistung und kann damit letztendlich – als Ergebnis dieser Leistung – nur das Filmwerk selbst sein. Nach § 88 Abs. 3 UrhGE in Verbindung mit Absatz 2 soll also der Filmhersteller nach Ablauf von zehn Jahren sein ausschließliches Recht zur Verwertung der Regieleistung verlieren und der Regisseur ist berechtigt, diese Leistung dann ebenfalls „anderweitig filmisch zu verwenden“.

Vorbemerkung

Das kreative Schaffen der Urheber ist für die Kultur in unserem Land und für seine kulturelle Identität unverzichtbar. Die Künstler und anderen Kreativen tragen mit ihren Werken und mit ihrer Arbeit nicht nur in vielfältiger Weise zur demokratischen Meinungsbildung und zur kulturellen Vielfalt unseres Landes bei; sie leisten vielmehr längst auch einen bedeutenden ökonomischen Beitrag zu unserer Volkswirtschaft.

Dem Urheberrecht kommt in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung zu und zwar in zweierlei Richtung: Es bildet zum einen die rechtliche Grundlage für das Schaffen aller Kreativen, denn Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt brauchen angemessene Rahmenbedingungen. Das Urheberrecht regelt zum anderen die Verwertung und Nutzung der von den Urhebern geschaffenen Werke und sichert damit den Kreativen auch ihren gerechten Anteil.

Von zentraler Bedeutung für die Rechtsbeziehungen zwischen Urhebern und Verwertern ist hierbei das Urhebervertragsrecht, das im geltenden Recht bisher nur unzureichend geregelt wurde, obwohl dies seit mehreren Jahrzehnten immer wieder gefordert worden ist.

Die Bundesministerin der Justiz hat schon am 6. März 1999 betont, dass die Reform des Urhebervertragsrechts zu den rechtspolitischen Schwerpunkten der Bundesregierung gehört. Nach gründlicher Vorbereitung der einzelnen Fragen hat das Bundesministerium der Justiz im Februar 2000 eine breite Verbände-Anhörung zur Frage der Novellierung des Urhebervertragsrechts durchgeführt, bei der die Beteiligten aus den unterschiedlichsten Bereichen der Kulturwirtschaft ihre Auffassungen vorgetragen haben. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse haben im Mai 2000 fünf unabhängige Urheberrechtsexperten, die dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München verbunden sind, ihren „Entwurf eines Gesetzes

zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“, den sog. Professorenentwurf, der Öffentlichkeit vorgestellt.

Dieser verdienstvolle „Professorenentwurf“, auf den die große Anfrage Bezug nimmt (UrhGE), ist inzwischen Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen und kontroverser Diskussionsbeiträge der unterschiedlichen Verbände und Interessengruppen aus Kulturwirtschaft und Medien geworden. Auch das Bundesministerium der Justiz hat Gespräche mit den verschiedenen Verbänden der Urheber, der Leistungsschutzberechtigten und der Verwerter sowie mit Urheberrechtlern aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis geführt. Alle diese Gespräche und ihre Ergebnisse haben in den von der Bundesregierung vorgelegten „Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vom Mai 2001 Eingang gefunden.

Ziel des Regierungsentwurfs (RegE-UrhG) ist es, mit möglichst geringem gesetzgeberischem Einsatz ein Höchstmaß an ausgleichender Wirkung und an Handlungsfreiheit der Urheber- und Künstler- wie der Verwerterseite zu gewährleisten: Deshalb verankert das Gesetz in § 32 RegE-UrhG einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung für alle Nutzungsverhältnisse und weist in § 36 RegE-UrhG den Weg zu gemeinsamen Vergütungsregeln der Vereinigungen der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits. Diese bestimmen also selbst, welche Vergütung in den einzelnen Vertragsverhältnissen (Rundfunk, Fernsehen, Film, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, Fotografie, Design etc.) angemessen ist. Der Kombination dieser beiden zentralen Normen in § 32 und § 36 RegE-UrhG liegt die Erwartung zugrunde, dass es den Beteiligten über ihre Verbände selbst am besten gelingt, für beide Seiten akzeptable Vergütungsmodelle zu entwickeln, die der Vielfalt der Branchen, den Strukturunterschieden in der Kulturwirtschaft und insbesondere auch der Situation der Kleinverlage Rechnung tragen.

Neben diese beiden Kernvorschriften treten einige weitere Korrekturen des geltenden Urheberrechts.

Unter Bezugnahme auf den Regierungsentwurf (RegE-UrhG) vom Mai 2001 beantwortet die Bundesregierung die große Anfrage wie folgt:

I. Urhebervertragsrecht – „kleine Lösung“ oder „große Lösung“?

1. Ist die vom UrhGE vorgesehene „kleine Lösung“ heute tatsächlich noch geeignet, die urhebervertragsrechtlichen Probleme zu lösen und die Interessen der Beteiligten auszugleichen?

   Wird ein Entwurf, der auf die Produktions- und Auswertungsbedingungen der einzelnen Werkformen nicht eingeht, weder die neuen Medien noch die internationale Dimension der Urheberrechtsentwicklung berücksichtigt und der keine gesonderten Regelungen für einzelne Bereiche enthält, den heutigen Bedingungen der Kultur- und Medienwirtschaft noch gerecht?

Die Bundesregierung hat sich für die sog. kleine Lösung entschieden, weil diese angemessen und ausreichend ist. Bekanntlich haben sich in einigen Bereichen der Kulturwirtschaft und der Medienwirtschaft branchenspezifische Regelungstypen entwickelt, die sich dort, wo sie in die jeweilige Vertragspraxis eingeflossen sind, grundsätzlich bewährt haben. Ihre besondere Regelung durch ein Gesetz erscheint deshalb nicht erforderlich; außerdem würde die gesetzliche Vorgabe bestimmter Ausgestaltungen die wünschenswerte und auf der Grundlage der oben geschilderten Ergänzung des Urhebervertragsrechts mögliche und sinnvolle Flexibilität und Gestaltungsfreiheit in den unterschiedlichen Bereichen der Kultur- und Medienwirtschaft eher behindern.

Die von der Bundesregierung gewählte Lösung entspricht daher den Bedürfnissen der neuen Medien sowie der wünschenswerten internationalen Kooperation und bietet einen Ordnungsrahmen, der es den Vertragsparteien überlässt, selbst zu branchenspezifischen, angemessenen Absprachen zu kommen. Sie verzichtet bewusst auf die detaillierte Normierung des besonderen Urhebervertragsrechts und vermeidet dadurch auch die Gefahr, Vertragstypen zu normieren, die binnen kurzer Frist durch die rasante technische Entwicklung wieder überholt sein könnten.

2. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 1.

3. Was rechtfertigt nach Meinung der Bundesregierung – sofern sie sich der Auffassung der Autoren des UrhGE anschließt – eine Novelle des Urheberrechtsgesetzes „mit minimalem gesetzgeberischem Einsatz“ (Begründung des UrhGE, S. 30), der unter diesen Umständen nicht vollständig sein dürfte?

Siehe die Antwort auf Frage 1.

II. Der UrhGE im Verhältnis zur Entwicklung des Urheberrechts auf europäischer Ebene

4. Welche Auswirkungen wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Richtlinie der Europäischen Kommission „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ auf die Entwicklung des deutschen Urhebervertragsrechts haben?

Die Richtlinie der Europäischen Union „zur Harmonisierung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ ist am 9. April 2001 angenommen worden und innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in deutsches Recht umzusetzen. Die Bundesregierung ist mit der Erarbeitung der erforderlichen rechtlichen Regelungen befasst; sie wird hierbei auch den Anpassungsbedarf im Urhebervertragsrecht prüfen. Die Richtlinie stellt im Übrigen in Erwägungsgrund 10 ebenso wie der Regierungsentwurf darauf ab, dass die Urheber und ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke erhalten müssen, wenn sie weiterhin schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen.

5. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, zunächst die Verabschiedung dieser Richtlinie abzuwarten und sie in nationales Recht umzusetzen, bevor eine Neuregelung des Urhebervertragsrechts in Angriff genommen wird?

Nein. Die Richtlinie regelt – auch in Umsetzung internationaler Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum – den europaweit abgestimmten Schutz der Urheberrechte im digitalen Zeitalter, während der vorgelegte Regierungsentwurf die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler stärkt. Es handelt sich also um unterschiedliche Regelungsmaterien, die zweckmäßigerweise in getrennten Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen sind.

6. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 5.

III. Empfehlung der Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ zur Reform des Urhebervertragsrechts

7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, das bestehende deutsche Urheberrecht solle nur zurückhaltend reformiert werden, da vorschnelle Reaktionen des Gesetzgebers leicht das Gegenteil dessen bewirken könnten, was sie bezwecken (Vorwort des Vorsitzenden der Enquete-Kommission, Siegmar Mosdorf, Bundestagsdrucksache 13/8110, S. 4)?

Ja. Auch das ist einer der Gründe, weshalb die Bundesregierung nicht die „große Lösung“, sondern die jetzt vorgelegte Konzeption (siehe auch die Antwort auf Frage 1) gewählt hat.

8. Wenn ja, wie wird der UrhGE nach Ansicht der Bundesregierung diesem Votum gerecht?

Der „Professorenentwurf“ (UrhGE), der Gegenstand dieser großen Anfrage ist, hat die inhaltliche Diskussion zur überfälligen Reform des Urhebervertragsrechts angestoßen. Der vorgelegte Regierungsentwurf berücksichtigt Anregungen dieses Entwurfs und die Ergebnisse der in der Zwischenzeit geführten vielfältigen und zahlreichen Gespräche. Er stärkt mit nur wenigen wichtigen neuen Regelungen die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler (siehe im Übrigen die Antwort auf Frage 7).

9. Wenn nein, was veranlasst die Bundesregierung zu ihrer abweichenden Auffassung?

Siehe die Antworten auf die Fragen 7 und 8.

IV. Aktualität der rechtstatsächlichen Untersuchungen zur wirtschaftlichen Situation der Kreativen in Deutschland als Grundlage des UrhGE

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der UrhGE-Autoren, dass sich aus statistischen Erkenntnissen aus dem Jahr 1989 (Zahlen von 1987) – die weder die Wiedervereinigung noch den „Siegeszug“ des Privatfernsehens und der sog. Neuen Medien berücksichtigen – seriöse und zuverlässige Aussagen zur heutigen Lage der Kreativen in Deutschland ableiten lassen und dass sie eine zulässige Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen im Jahr 2000 sind?

Die wirtschaftliche Lage der Kreativen ist häufig schwierig und hat sich trotz der Expansion der Kulturwirtschaft nicht grundlegend gebessert (siehe zweiter Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland aus dem Jahr 2000, abrufbar über www.bma.bund.de). Neben einigen Branchen, in denen gut verdient wird, gibt es viele Bereiche und Berufsgruppen, die keinesfalls durchgehend mit angemessenen Verwertungsbedingungen in der Praxis rechnen können. So erhalten etwa freiberufliche literarische Übersetzer auch für schwierigste Texte zumeist nur kärgliche Pauschalhonorare, obwohl sie mit ihrer Arbeit erst die Grundlage für die auch wirtschaftlich erfolg-

reiche Verwertung fremdsprachiger Literatur schaffen. Weitere Gruppierungen, wie etwa die freiberuflichen Journalisten oder Fotojournalisten, müssen teilweise individuelle Vertragsgestaltungen hinnehmen, nach denen mit einem einmaligen geringen Zeilen- bzw. Bildhonorar zugleich pauschal jegliche urheberrechtliche Vergütung namentlich für Online-Ausgaben, CD-ROM, DVD, Kommunikations- und Datennetze, Online-Dienste, elektronische Pressespiegel, Datenbankfunktionen und Archivierung abgegolten sein sollen. Auf den ersten Blick beeindruckende Gagen einzelner berühmter Künstler und Autoren gerade bei Film und Femsehen täuschen darüber hinweg, dass diese keineswegs durchgängig die Regel sind, sondern dass vielmehr die selbständigen Kreativen mit den üblichen geringeren Einkünften aus kurzen Engagements lange Durststrecken ohne Beschäftigung überbrücken und finanzieren müssen.

Das Ziel des Regierungsentwurfs ist, wie schon ausgeführt, die Reduzierung des strukturellen Ungleichgewichts zwischen Urheber- und Verwerterseite. Da dieses Ungleichgewicht offenkundig ist, bedarf es keiner zusätzlichen umfangreichen rechtstatsächlichen Erhebungen über die Höhe der derzeit gezahlten Vergütungen.

11. Wenn ja, mit welcher Begründung?

    Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in diesem Fall Untersuchungen bei, die ein anderes Bild zeichnen (z. B. Studie der FFA zur Vergütung von Drehbuchautoren und Regisseuren)?

Die Bundesregierung hat in den letzten Monaten im Rahmen der Reformdiskussion unterschiedlichste rechtstatsächliche Erhebungen und Gutachten zur Kenntnis genommen und bewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

12. Wenn nein, wird die Bundesregierung zur Vorbereitung einer Novelle des Urhebervertragsrechts zunächst eine aktuelle rechtstatsächliche Untersuchung in Auftrag geben?

    Wird die Bundesregierung das Gesetzgebungsvorhaben solange aussetzen, bis die neue Untersuchung vorliegt?

Siehe die Antwort auf Frage 10.

13. Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass sie sich mit einer Novelle des Urhebervertragsrechts ohne vorherige umfassende rechtstatsächliche Untersuchung über die Empfehlungen der „Enquete-Kommission zur Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ hinwegsetzt, die in ihrem zweiten Zwischenbericht nachdrücklich von einer Novelle des Urhebervertragsrechts abgeraten hat, solange es an der dafür erforderlichen umfassenden rechtstatsächlichen Untersuchung fehlt (zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission, Bundestagsdrucksache 13/8110, S. 17)?

Die angesprochene Enquete-Kommission „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages hat bekanntlich seinerzeit die Verabschiedung eines „umfassenden Urhebervertragsgesetzes“ erwogen und ihre Anregungen zu rechtstatsächlichen Untersuchungen in diesem Kontext gegeben. Diese Konzeption verfolgt die Bundesregierung, wie schon ausgeführt, nicht; siehe auch die Antworten auf die Fragen 1, 7 und 8. Der vorgelegte Regierungsentwurf zielt vielmehr auf den Ausgleich des offensichtlichen strukturellen Un-

gleichgewichts zwischen Urhebern und Verwertern und schlägt damit einen anderen, einfacheren und mit geringerem gesetzgeberischem Aufwand verbundenen Weg ein (siehe die Antwort auf Frage 10).

14. Wenn ja, mit welcher Begründung nimmt sie von der Empfehlung der Enquete-Kommission Abstand?

Siehe die Antwort auf Frage 13.

V. Der UrhGE und das „Bündnis für den Film“

15. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass ihre im Rahmen des „Bündnisses für den Film“ unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der mittelständischen Filmwirtschaft durch den UrhGE konterkariert werden?

Für eine solche Befürchtung besteht kein Anlass, zumal zahlreiche, intensive Gespräche mit Vertretern der Filmwirtschaft geführt worden sind und weiter geführt werden. Der Regierungsentwurf berücksichtigt weitgehend die Interessen der an der Filmwirtschaft beteiligten Akteure.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit dem UrhGE ein Urhebervertragsrecht ohne Berücksichtigung der Vertragspraxis zwischen den Verwertern untereinander entworfen wird (vgl. Begründung des UrhGE, S. 20)?

Sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Tatsachen auf anderen Stufen der Verwertungskaskade für ein ausgewogenes, die Interessen ausgleichendes Urhebervertragsrecht nach Ansicht der Bundesregierung irrelevant?

Der Entwurf der Bundesregierung will die Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler als der regelmäßig schwächeren Partei gegenüber den Unternehmen stärken, denen sie die Erstverwertung ihrer Werke und Leistungen anvertrauen (Verlage, Sendeunternehmen, Film- und Tonträgerproduzenten, Veranstalter u. a.). Dementsprechend enthält der Entwurf Regelungen für Verträge zwischen Kreativen und Verwertern. Die Reform zielt nicht auf Verträge zwischen Verwertern untereinander (namentlich über die Erteilung von Unterlizenzen) oder auf die Vereinbarungen, die Urheber und ausübende Künstler mit den für sie treuhänderisch tätigen Verwertungsgesellschaften zu schließen pflegen.

17. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 16.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Investitions- und Produktionsbedingungen für urheberrechtliche Werke, insbesondere Film und Multimedia, in Deutschland durch die Novelle massiv verschlechtert werden könnten, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Nein, keineswegs. Es spricht auch nichts dafür, dass die vorgesehene Herstellung der Vertragsparität und damit der Voraussetzungen der Vertragsfreiheit zu solchen Schlussfolgerungen führen könnte. Die Kreativen erhalten die rechtliche Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, und zugleich Instrumente, diese Rechte effektiv durchzusetzen. In diesem Ordnungsrahmen ist es die Aufgabe der Vertragsparteien, angemessene Vergütungsregeln zu vereinbaren, die auf beiderseitige Interessen hinreichende Rücksicht nehmen. Dieses auf Selbstregulierung und Konsens zielende Modell nutzt der Kulturwirtschaft insgesamt, die ja dringender denn je hochwertige Inhalte und kreative Künstler, Autoren und Kulturschaffende benötigt. Dies wird leichter zu erreichen sein, wenn die Kreativen zu angemessenen Bedingungen tätig sein können.

19. Wie will sie verhindern, dass sich eine Verbesserung der Stellung der Urheber im Sinne des UrhGE letztlich als „Pyrrhussieg“ für die Urheber erweist?

Siehe die Antwort auf Frage 18.

20. Schließt die Bundesregierung aus, dass – jedenfalls in einzelnen Bereichen (zum Beispiel in der Filmindustrie) – die ökonomische Stellung der Urheber durch eine Stärkung der Produzenten und (Primär-)Verwerter nachhaltiger verbessert werden kann als durch eine Stärkung ihrer formalen Rechtsstellung und die Ausweitung der gesetzlichen Regelungen?

Die Bundesregierung belässt es nicht bei formalen Korrekturen, sondern stärkt die vertragliche Stellung der Kreativen effektiv (siehe die Antwort auf Frage 18). Eine Stärkung der Stellung der Produzenten und Primärverwerter, die im Bereich der Filmindustrie gegenüber vermachteten Gruppierungen durchaus wünschenswert ist, kann aber nicht zu Lasten der Urheber verfolgt werden. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Urheber und ausübenden Künstler kann am besten erreicht werden, indem das Gesetz die gestörte Vertragsparität wieder herstellt, wie die Reform dies tut.

21. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 20.

VI. Auswirkungen des UrhGE auf bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen

22. Hält die Bundesregierung es für vertretbar, dass einzelne Regelungspunkte bestehender ausgewogener Kollektivvereinbarungen durch den UrhGE in Zukunft unzulässig würden?

Nein, das ist nicht der Fall. Vielmehr versteht der Regierungsentwurf die heute vorhandenen Verbänderegelungen über angemessene Vergütungen in Form von urheberrechtlichen oder etwa tarifvertraglichen Vereinbarungen als Vorbild. So gilt nach § 32 Abs. 1 Satz 3 RegE-UrhG für alle Tarifverträge die gesetzliche Vermutung der Angemessenheit auch im Sinne des neuen gesetzlichen An-

spruchs. In § 36 Abs. 1 Satz 3 RegE-UrhG ist zudem bestimmt, dass in Tarifverträgen für Arbeitnehmer enthaltene Regelungen gemeinsamen Vergütungsregeln vorgehen. Es besteht deshalb kein Anlass zur Befürchtung, dass ausgewogene bindende Kollektivvereinbarungen unzulässig würden.

23. Wenn ja, wie ist dies nach Meinung der Bundesregierung mit dem Grundsatz der Privatautonomie zu vereinbaren?

    Teilt sie die Auffassung, dass dies einen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellt?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie ist dieser Eingriff zu rechtfertigen?

Unsere Rechtsordnung misst bekanntlich der Vertragsfreiheit einen hohen Stellenwert bei. Diese setzt aber grundsätzlich Vertragsparität voraus. Deshalb gehört der Ausgleich gestörter Vertragsparität zu den Hauptaufgaben des Zivilrechts. Gerade wirtschaftliches Ungleichgewicht der Vertragsparteien begründet die Gefahr einseitig begünstigender Verträge. Hier setzt der Regierungsentwurf mit dem Anspruch auf angemessene Vergütung einerseits (§ 32 RegE-UrhG) und den gemeinsamen Vergütungsregeln andererseits (§ 36 RegE-UrhG) an.

24. Wenn nein, was hält die Bundesregierung davon, die entsprechenden Vorschriften des UrhGE um eine Ausnahmeklausel zu ergänzen, wonach abweichende und damit durchaus auch für die Urheber nachteilige Vereinbarungen getroffen werden dürfen, sofern dies im Rahmen von Kollektivvereinbarungen geschieht?

Die Konzeption des Regierungsentwurfs ist diesem Vorschlag vorzuziehen. Im Übrigen siehe die Antwort auf die Frage 22.

VII. Zur Frage der Erforderlichkeit einer Legaldefinition des Filmurhebers

25. Hält die Bundesregierung den Einwand für gerechtfertigt, dass die im UrhGE vorgesehenen Ansprüche (insbesondere der Daueranspruch auf angemessene Vergütung in § 32 Abs. 1 UrhGE, das Kündigungsrecht in § 32 Abs. 3 UrhGE und das Rückrufsrecht wegen Unternehmensveräußerung in § 34 Abs. 3 UrhGE) im Film- und Multimediabereich nachhaltig eine große Rechtsunsicherheit hervorrufen würden, wenn nicht zugleich der Kreis der Anspruchsberechtigten gesetzlich hinreichend klar abgegrenzt wird?

Gemäß § 90 RegE-UrhG finden die Bestimmungen über das Kündigungsrecht und über das Rückrufsrecht wegen der Übertragung von Nutzungsrechten bei Unternehmensveräußerungen keine Anwendung auf die Rechte am Filmwerk. Der Anspruch auf angemessene Vergütung steht allen Kreativen zu, die bei dem Zustandekommen des Filmwerks mitwirken. Der Regierungsentwurf enthält keine gesetzliche Definition des Filmurhebers, weil eine neue Bestimmung im Gesetz angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht sinnvoll erscheint. Nach dem auf dem Schöpferprinzip beruhenden deutschen Urheberrecht sind Filmurheber all diejenigen, die einen schöpferischen Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zur Gestaltung des Filmwerkes leisten. In erster Linie wird dies der Regisseur sein, im Allgemeinen auch der Kameramann und der Cutter. Bei weiteren

Beteiligten wie Darstellern, Filmarchitekten, Szenen- und Kostümbildner sowie Tonmeistern wird es auf den Einzelfall ankommen.

26. Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, eine Legaldefinition in das Gesetz einzuführen, die eindeutig die Urheberschaft bei Film-, Multimedia- und anderen komplexen (zusammengesetzten) Werken festlegt?

Siehe die Antwort auf Frage 25.

27. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 25.

VIII. § 31 Abs. 4 UrhGE – Ausschluss des „bewussten Risikogeschäfts"

28. Mit welcher Begründung soll die vom BGH aufgezeigte Möglichkeit zum Abschluss sog. Risikogeschäfte durch eine Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG gesetzlich ausgeschlossen werden?

    Welche – im UrhGE nicht benannten – Nachteile für die Urheber rechtfertigen einen solchen Ausschluss?

Der Regierungsentwurf lässt den § 31 Abs. 4 UrhG unverändert. Es bleibt also beim geltenden Recht, wonach die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten grundsätzlich unwirksam ist. Es bleibt zu überlegen, ob andere urheberschützende Regelungen gefunden werden können, mit denen der Anspruch des Urhebers und ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung in diesen Fällen auch ohne das gesetzliche Verbot gesichert wird.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Ausschluss der Risikogeschäftes gemäß § 31 Abs. 4 UrhGE ein starkes Investitionshemmnis wäre, da deutsche Verwerter ohne den anfänglichen Erwerb von Rechten neue Nutzungsarten gar nicht mehr zu der geforderten wirtschaftlichen Bedeutung (Marktreife) führen können, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Siehe die Antwort auf Frage 28.

30. Führt § 31 Abs. 4 UrhGE zwingend zu einer Stärkung der Position der Urheber?

    Mit welcher Begründung schließt die Bundesregierung ggf. aus, dass (auch hier) eine formal starke Stellung der Urheber in praxi zu einer Schwächung ihrer wirtschaftlichen Situation führen könnte?

Siehe die Antwort auf Frage 28.

IX. § 32 Abs. 1 UrhGE – Angemessene Vergütung

31. Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung der Autoren des UrhGE an, dass zur Bestimmung der Angemessenheit ohne weiteres auf die gerichtliche Praxis zur Bemessung gesetzlicher Vergütungsansprüche und zur Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie zurückgegriffen werden kann?

Angemessenheit i. S. d. §§ 32, 36 RegE-UrhG bedeutet einen Rahmen, in dem sich eine vertragliche Vereinbarung bewegen kann. Dieser Rahmen kann je nach dem Bereich, in dem sich Urheber und Verwerter befinden, unterschiedlich ausgestaltet sein, z. B. bei Kleinverlagen oder aber globalen Medienunternehmen. In Streitfällen wird sich das Gericht regelmäßig an Tarifverträgen oder an den verbindlichen gemeinsam vereinbarten Vergütungsregeln orientieren, die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 RegE-UrhG die gesetzliche Vermutung der Angemessenheit der Vergütung begründen. Im Übrigen kann sich die gerichtliche Praxis an bekannten Methoden zur Ermittlung eines Anspruchs bedienen, z. B. der Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie.

32. Wenn ja, mit welcher Begründung?

    Insbesondere: Warum sieht die Bundesregierung kein Problem darin, Grundsätze aus dem Bereich deliktischer und gesetzlicher Ansprüche auf privatautonome Lizenzvereinbarungen (Verträge) auszudehnen?

Wie die Bezeichnung „Lizenzanalogie“ bereits zum Ausdruck bringt, beruht diese im Recht des geistigen Eigentums allgemein anerkannte Schadensberechnung auf dem Gedanken, den Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen zu fingieren. Geschuldet wird hiernach diejenige Lizenzgebühr, die verständige Vertragspartner redlicherweise vereinbart hätten. Das Rechtsinstitut greift also auf vertragsrechtliche Überlegungen zurück und ist deshalb ohne weiteres auf den Vergütungsanspruch gemäß § 32 RegE-UrhG übertragbar, der als gesetzlicher Ergänzungsanspruch ausgestaltet ist, jedoch den Abschluss eines Nutzungsvertrags voraussetzt.

33. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass der Anspruch aus § 32 Abs. 1 UrhGE im urheberrechtlichen Lizenzbereich zu einer Preiskontrolle und damit letztlich zur Preisbildung durch die Gerichte führt?

Die von den Vereinigungen der Urheber und Vereinigungen der Werknutzer oder einzelnen Werknutzern aufzustellenden verbindlichen gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36 RegE-UrhG) werden die Vergütungspraxis der jeweiligen Branchen maßgeblich beeinflussen. Kreative und Verwerter werden sich bei ihren Vertragsschlüssen hieran orientieren; die hierdurch erreichte Standardisierung erleichtert das Vertragsmanagement auf beiden Seiten. Voraussichtlich werden die Gerichte deshalb den individuellen Vergütungsanspruch nach § 32 RegE-UrhG nur in der Anfangsphase und später in Einzelfällen zu ermitteln haben. Im Prozess haben Tarifvertrag und Vergütungsregel zudem die Wirkung einer gesetzlichen Vermutung (siehe die Antwort auf Frage 31).

34. Welche Vorkehrungen wird die Bundesregierung treffen, damit der Daueranspruch auf gerichtliche Überprüfung der Vergütung auf ihre Angemessenheit nicht zu einem ständigen Prozessrisiko für die Lizenznehmer führt und die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Folgen für den Lizenznehmer nicht mehr kalkulierbar sind?

Nach § 31 Abs. 3 RegE-UrhG verjährt der Vergütungsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren seit seiner Entstehung. Die vorgesehene Verjährungsfrist orientiert sich an der künftigen Regelverjährung im Bürgerlichen Recht nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom Mai 2001. Der Werknutzer erlangt also in einer zumutbaren Frist Klarheit darüber, ob er mit Nachforderungen des Urhebers rechnen muss. Wenn der Vertrag sich an gemeinsamen Vergütungsregeln orientiert, kommt die Geltendmachung eines Ergänzungsanspruchs gemäß § 32 RegE-UrhG regelmäßig nicht in Betracht.

35. Was veranlasst die Bundesregierung ggf. anzunehmen, dass die Aufnahme eines Anspruchs auf angemessene Vergütung in das UrhG geeignet ist, die Ertragssituation der Urheber zu verbessern?

Die Kreativen erhalten künftig einen gesetzlichen, unverzichtbaren Anspruch auf angemessene Vergütung. Soweit unangemessen niedrige Vergütungen vereinbart sind, verbessert dieser Ergänzungsanspruch die Ertragssituation der Urheber und ausübenden Künstler.

36. Sieht die Bundesregierung heute noch den von der Bundesministerin der Justiz in ihrer Rede zur Urheberrechtspolitik am 6. März 1999 festgestellten Diskussionsbedarf, inwieweit ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung praktisch etwas bringt?

Am 29. Februar 2000 hat das Bundesministerium der Justiz eine breite Verbände-Anhörung zur Frage der Novellierung des Urhebervertragsrechts durchgeführt, bei der die Beteiligten aus den unterschiedlichsten Bereichen der Kulturwirtschaft ihre Auffassungen vorgetragen haben. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse haben im Mai 2000 fünf anerkannte Wissenschaftler auf dem Gebiet des Urheberrechts den sog. „Professorenentwurf“ vorgelegt, der dieser Anfrage zugrunde liegt und unter anderem einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung vorsieht.

Dieser Vorschlag war Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen und kontroverser Diskussionsbeiträge der unterschiedlichen Verbände und Interessengruppen aus Kulturwirtschaft und Medien. So machten im Rahmen einer Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht am 25. September 2000 in München Urheber und Verwerter ihre unterschiedlichen Positionen deutlich. Außerdem wurden zahlreiche Gespräche seitens des Bundesministeriums der Justiz mit den unterschiedlichen Verbänden der Urheber, Leistungsschutzberechtigten und Verwerter, sowie mit Vertretern von Wissenschaft und Praxis geführt. Auch diese Stellungnahmen und Vorgespräche liegen dem nunmehr vorgelegten Regierungsentwurf zugrunde.

37. Wenn nein, was hat die Bundesregierung veranlasst, von dieser Äußerung der Bundesministerin Abstand zu nehmen?

Siehe die Antwort auf Frage 36.

38. Wenn ja, in welcher Form soll diese Diskussion stattfinden und in das Gesetzgebungsvorhaben eingebettet werden?

Siehe die Antwort auf Frage 36.

39. Sieht die Bundesregierung in § 32 Abs. 1 UrhGE einen Widerspruch zu dem Grundsatz aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach eine Inhaltskontrolle von Leistungsbeschreibungen nicht stattfindet?

§ 32 Abs. 1 Satz 1 RegE-UrhG sieht einen Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung vor. Die vertraglichen Abreden zwischen Urheber und Werknutzer über das Werk selbst und damit eine etwa vereinbarte Leistungsbeschreibung sind hiervon nicht berührt. Der Regierungsentwurf ordnet keine urheberrechtliche Sonderkontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Nutzungsverträgen an, sondern gibt den Kreativen einen gesetzlichen Vergütungsanspruch. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt insoweit unberührt.

40. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 39.

41. Wenn ja, was veranlasst die Bundesregierung, diesen Widerspruch in Kauf zu nehmen?

Siehe die Antwort auf Frage 39.

X. § 32 Abs. 3 UrhGE – Kündigungsrecht nach 30 Jahren

42. Sollen für die Ausübung des Kündigungsrechts nach § 32 Abs. 1 UrhGE im Falle einer Miturheberschaft die allgemeinen Regelungen des § 8 UrhG gelten?

Der vorgelegte Regierungsentwurf zur Reform des Urhebervertragsrechts hat den Vorschlag des sog. Professorenentwurfs nicht unverändert übernommen. Vielmehr können dann, wenn der Urheber ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren einräumt, nach § 32 Abs. 5 Satz 1 RegE-UrhG beide Teile den Vertrag nach Ablauf von dreißig Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der Interessen beider Teile und der Gesamtumstände unangemessen ist. Dieses Kündigungsrecht wird also nur ausnahmsweise Platz greifen. Bei mehreren beteiligten Urhebern gilt § 8 UrhG.

43. Wenn ja, wie soll das Kündigungsrecht bei Filmwerken ausgeübt werden können, ohne dass eine gesetzliche Definition des Filmurhebers eindeutig klärt, wessen Mitwirkung im Sinne von § 8 Abs. 2 UrhG erforderlich ist?

Gemäß § 90 RegE-UrhG findet u. a. die Bestimmung über das Kündigungsrecht gemäß § 32 Abs. 5 RegE-UrhG keine Anwendung auf die Rechte am Filmwerk (siehe die Antwort auf Frage 25).

44. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass das vorgesehene Kündigungsrecht in Verbindung mit der nicht eindeutig geklärten Urheberschaft an Film- und Multimediawerken und den Regelungen in § 8 UrhG zu einer Verschlechterung der Produktionsbedingungen von Film- und Multimediawerken führen kann?

Nein. Siehe die Antwort auf Frage 43.

45. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

46. Wie stellt sich die Bundesregierung die Ausübung des Kündigungsrechts in der Praxis vor, wenn – wie bei Filmwerken – eine Vielzahl von Urhebern und ausübenden Künstlern (gemäß § 75 Abs. 4 UrhGE) kündigungsberechtigt wären und ihre Interessen koordinieren müssten?

    Hatten die Autoren des UrhGE hier nicht möglicherweise den Einzelurheber vor Augen, der autonom entscheiden kann – und damit einen Urhebertypus, den es immer seltener gibt?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

47. Sollte angesichts der hier möglicherweise zu befürchtenden Schwierigkeiten für Film und Multimediawerke deshalb eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, um die Auswertung der Werke auch nach Ablauf der 30 Jahre nicht durch die zu befürchtenden Auseinandersetzungen zwischen den vielen Kündigungsberechtigten zu gefährden?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

48. Wenn nein, wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung dieses Problem stattdessen gelöst werden?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

49. Wäre es im Interesse der praktischen Durchführbarkeit nicht sinnvoll, die Bereiche Film und Multimedia von der Regelung des § 32 Abs. 3 UrhGE auszunehmen und hier stattdessen eine unbefristete Rechtseinräumung ohne Kündigungsrecht als Regel vorzusehen?

    Reicht der Daueranspruch aus § 32 Abs. 1 UrhGE nicht ohnehin aus, damit der Urheber das mit § 32 Abs. 3 UrhGE verfolgte Ziel erreicht, da es sich hierbei praktisch um einen Anspruch auf regelmäßige Vertragsanpassung handelt, der auch die geänderte Situation nach dreißig Jahren berücksichtigen kann?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

50. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 43.

51. Welche Regelung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses entspricht der Intention der Bundesregierung: die Ausstattung des Urhebers mit einem Kündigungsrecht oder aber die gesetzlich zwingende Laufzeitbegrenzung mit der Folge, dass Verträge automatisch nach dreißig Jahren auslaufen?

Siehe die Antwort auf Frage 42.

52. Wie ist in diesem Zusammenhang die Pressemitteilung des BMJ vom 22. Mai 2000 zu verstehen, in der es auf Seite 4 heißt: „Ferner übernimmt der Entwurf den wiederholt geäußerten Vorschlag, dem Urheber mit der gesetzlichen Beendigung des Nutzungsvertrags nach dreißig Jahren eine zweite Chance zur Auswertung seines Werkes […] zu eröffnen.“?

Siehe die Antwort auf Frage 42.

XI. § 34 Abs. 3 UrhGE – Rückrufsrecht bei Unternehmensveräußerung

53. Wie begegnet die Bundesregierung dem Einwand, dass das Rückrufsrecht die Veräußerbarkeit von Unternehmen in einem Maße erschwert oder gar unmöglich macht, dass eine im Rahmen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit an sich dem Unternehmer vorbehaltene Entscheidung zur Disposition der Urheber gestellt wird?

    Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass dadurch in die Rechtsgüter der betroffenen Unternehmen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingegriffen wird?

Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 RegE-UrhG kann der Urheber bei Unternehmensveräußerungen das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Das Rückrufsrecht wird deshalb nur ausnahmsweise zum Zuge kommen. Damit ist dem Gebot Genüge getan, die verfassungsmäßigen Rechte der Urheber und ausübenden Künstler einerseits sowie der Verwerter andererseits zum Ausgleich zu bringen. Bereits nach geltender Rechtslage ist im Einzelfall eine Kündigung des Nutzungsvertrags aus wichtigem Grund möglich.

54. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 53.

55. Was passiert, wenn sich die Miturheber nicht einigen können, ob sie das Recht ausüben sollen?

    Wie ist der Fall zu beurteilen, in dem nur einem der Miturheber aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen ein Rückrufsrecht zusteht?

Nach § 8 UrhG genügt es nach geltender Rechtslage, dass der Grund für eine außerordentliche Kündigung eines Nutzungsverhältnisses in der Person eines Miturhebers begründet ist. Für die wirksame Ausübung des Kündigungsrechts bedarf es jedoch der Einwilligung der anderen Miturheber, wobei im Streitfall die Interessen der beteiligten Miturheber abzuwägen sind. Diese Rechtslage gilt auch für das Rückrufsrecht nach § 34 Abs. 3 Satz 2 RegE-UrhG.

56. Wann verjährt dieses Rückrufsrecht?

    Wie lange muss also der Erwerber des Unternehmens mit dem Verlust von Rechten rechnen?

Es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts. Auf die geplante Reformierung der Verjährungsvorschriften im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom Mai 2001 (siehe auch die Antwort auf Frage 34) wird Bezug genommen: Hiernach ist eine Regelverjährung von drei Jahren nach Kenntnis bzw. von zehn Jahren geplant.

57. Ist der Entwurf nach Einschätzung der Bundesregierung so zu verstehen, dass das Rückrufsrecht unbefristet besteht, sobald die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind?

    Gilt damit für den Verfall des Rückrufsrechts gemäß § 102 UrhG in Verbindung mit § 195 BGB die allgemeine zivilrechtliche Verjährung von dreißig Jahren?

Siehe die Antwort auf Frage 56.

58. Wenn nein, woraus ergibt sich der Zeitraum, innerhalb dessen das Rückrufsrecht ausgeübt werden müsste?

    Und welcher Zeitpunkt ist maßgeblich für die Fristberechnung: die Unternehmensveräußerung oder die Kenntnis des Urhebers von der Veräußerung?

    Bedarf es hier einer Klarstellung?

Siehe die Antwort auf Frage 56.

59. Rechnet die Bundesregierung damit, dass die Verkehrsfähigkeit der potentiell betroffenen Unternehmen durch die Vorschrift beeinträchtigt wird, sich dies unter Umständen negativ auf die Investitions- und Kapitalbeschaffungsbedingungen für deutsche Medienunternehmen auswirkt und dadurch Deutschland als Sitz für derartige Unternehmen an Attraktivität verlieren könnte?

Siehe die Antwort auf Frage 53.

60. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 53.

XII. § 36 UrhGE – Zur Frage eines arbeitsrechtlichen Elements im Urheberrecht?

61. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Aufnahme arbeitsrechtlicher Elemente in das Urheberrechtsgesetz vor dem Hintergrund der eigentumsrechtlichen Einordnung des Urheberrechts (vgl. die Entscheidungen des BVerfG) systematisch rechtfertigen?

Das Urheberrecht beruht auf dem Grundgedanken, Urheber und ausübende Künstler angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit, ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen. Dieser Grundgedanke ist in Teilbereichen der Medienwirtschaft, insbesondere dort weitgehend durchgesetzt, wo Urheber durch Tarifverträge geschützt sind. In anderen Bereichen freilich ist dies nicht der Fall. So scheitern insbesondere freiberufliche Urheber oft bei dem Versuch, gegenüber den ihnen strukturell überlegenen Verwertern gerechte Vertragsbedingungen individuell durchzusetzen. Der Regierungsentwurf nimmt deshalb die bereits heute vorhandenen Verbändeabsprachen über angemessene Vergütungen in Form von urheberrechtlichen oder etwa tarifvertraglichen Vereinbarungen zum Vorbild. Mit den vorgeschlagenen §§ 32, 36 RegE-UrhG verwirklicht die Bundesregierung den von der Verfassung gebotenen Schutz der urheberrechtlichen Eigentumsposition.

62. Hält die Bundesregierung es angesichts der Tatsache, dass selbst die Autoren des UrhGE von „juristischem Neuland“ sprechen, für angezeigt, insbesondere zu § 36 UrhGE eine ausführliche Diskussion zu führen?

Die Konzeption des Regierungsentwurfs zur Reform des Urhebervertragsrechts verfolgt mit § 36 RegE-UrhG die Absicht, die Angemessenheit der Vergütung durch gemeinsam vereinbarte verbindliche Vergütungsregeln durch die jeweils betroffene Branche selbst regeln zu lassen. Sie unterscheidet sich insoweit von der erheblich umfassenderen Überlegung des sog. Professorenentwurfs. Siehe im Übrigen die Antwort auf Frage 36.

63. Wenn nein, mit welcher Begründung?

    Wird die Bundesregierung diese Vorschrift ohne weiteres in ihren Gesetzentwurf übernehmen?

Siehe die Antwort auf Frage 62.

64. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass § 36 UrhGE im Hinblick auf das Recht der negativen Koalitionsfreiheit (Artikel 9 GG) verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte?

Nein. Nach § 36 Abs. 4 RegE-UrhG können Vereinigungen von Werknutzern und Vereinigungen von Urhebern gegenüber der anderen Partei jederzeit erklären, dass sie zur Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln nicht bereit sind. Damit ist die durch das Grundgesetz garantierte negative Koalitionsfreiheit gewahrt.

65. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 64.

XIII. § 39 Abs. 3 UrhGE – Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte

66. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die vorgesehene Regelung (des § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 UrhGE) im Filmbereich dazu führt, dass im Ergebnis alle beteiligten Kreativen, insbesondere auch die Schauspieler (inkl. kleinster Nebenrollen) das Recht zum final cut haben?

Nein. Die Regelung in § 39 des Regierungsentwurfs zur Reform des Urhebervertragsrechts hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie führt über das in Praxis und Rechtsprechung heute schon weitgehend für zulässig erachtete Maß an Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht kaum hinaus Die Besorgnis, § 39 RegE-UrhG eröffne den Filmurhebern die Möglichkeit, dem Produzenten die Festlegung des für die Vermarktung des Filmwerkes bedeutsamen „final cut“ oder anderer Gestaltungsmaßnahmen bei der Filmherstellung aus der Hand zu nehmen, ist unbegründet.

67. Wenn ja, wie ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zu vertreten, und wie würde sich dieses Beteiligungsrecht nach ihrer Einschätzung auf die Produktionsbedingungen für Filme in Deutschland auswirken?

Siehe die Antwort auf Frage 66.

68. Wenn nein, mit welcher Begründung?

Siehe die Antwort auf Frage 66.

XIV. § 75 Abs. 4 UrhGE – Ansprüche und Rechte für ausübende Künstler

69. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Autoren des UrhGE, dass diese Vorschrift systematische Probleme aufwirft?

Nach § 75 Abs. 4 RegE-UrhG sind § 29 Abs. 3 RegE-UrhG, § 31 Abs. 4 und 5 RegE-UrhG, §§ 32, 36, 39 Abs 3 und 4 RegE-UrhG sowie § 43 RegE-UrhG entsprechend anwendbar. Die ausübenden Künstler werden damit so weit als möglich mit den Urhebern gleichgestellt.

70. Wenn ja, mit welcher Begründung wird sie die Vorschrift übernehmen?

Siehe die Antwort auf Frage 69.

XV. § 88 Abs. 3 UrhGE – Ausdehnung auf die Rechte des Regisseurs

71. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Gleichstellung des Regisseurs als Urheber des Gesamtkunstwerks Film mit den Urhebern der zugrunde liegenden vorbestehenden Werke in rechtssystematischer Hinsicht rechtfertigen?

Die Bundesregierung sieht im vorgelegten Regierungsentwurf davon ab, den Regisseur mit den Urhebern vorbestehender Werke gleichzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

72. Welche Konsequenzen hätte diese Regelung für die Fälle, in denen der Regisseur nicht alleiniger Urheber ist, sondern neben anderen (Kameramann, Cutter etc.) Haupt- oder Miturheber – so wie dies nach herrschender Meinung durchaus möglich ist?

    Oder stellt sich diese Frage nicht, weil § 88 Abs. 3 UrhGE implizit den Regisseur als den alleinigen Filmurheber definiert?

Siehe die Antwort auf Frage 71.

73. Welche Auswirkungen hätte diese Vorschrift nach Einschätzung der Bundesregierung für die Filmauswertungspraxis?

    Wie soll der Regisseur in der Lage sein, seine vom Filmwerk untrennbare Regieleistung „anderweitig filmisch" zu verwenden?

Siehe die Antwort auf Frage 71.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333